

Steuerfreie Reisekosten

Taggeld maximal: € 26,40

Nächtigungsgeld: € 15,- (bzw. nachgewiesene, tatsächliche Kosten)

Amtliches Kilometergeld

Für Personen- und Kombinationskraftwagen	€	0,42
Für Motorräder und Motorfahrräder	€	0,24
Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist	€	0,05
Für Fahrräder und Fußwege ab 2 km	€	0,38

Pendlerpauschale

Kleines Pauschale/km jährlich:		Großes Pauschale/km jährlich:			
20 bis 40	€	696,-	2 bis 20	€	372,-
40 bis 60	€	1.356,-	20 bis 40	€	1.476,-
über 60	€	2.016,-	40 bis 60	€	2.568,-
			über 60	€	3.672,-

Lohnpfändung

- Unpfändbarer Sockelbetrag (allgemeiner Grundbetrag) bei Verrechnung von Sonderzahlungen € 814,- monatlich. Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages auf € 950,- monatlich, wenn kein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht.
- Zahlt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, erhöht sich der allgemeine Grundbetrag um € 162,- monatlich pro Person, für die gesetzlicher Unterhalt gewährt wird (Unterhaltsgrundbetrag), höchstens jedoch € 810,- monatlich, d.h. der Unterhaltsgrundbetrag gebührt für max. 5 Personen.
- Übersteigt das Arbeitseinkommen den so errechneten unpfändbaren Teil, sind von diesem Mehrbetrag (Steigerungsrate) 30% für den Verpflichteten selbst und je 10% für jede Person, für die Unterhalt geleistet wird, höchstens jedoch 50%, unpfändbar. Zur Gänze pfändbar ist jedenfalls das Einkommen, das monatlich € 3.240,- übersteigt.
- Unpfändbar sind echte Aufwandsentschädigungen. Hingegen werden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) separat wie ein normaler Monatslohn mit den vorgesehenen Freibeträgen der Pfändung unterzogen. Für Unterhaltspfändungen gelten die auf 75% gekürzten obigen Freibeträge.

Kontakt:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg
 Markus-Sittikus-Straße 10
 5020 Salzburg
 Telefon: 0662-8687-0
 E-Mail: kontakt@ak-salzburg.at

Kinderbetreuungsgeld Vier pauschale Varianten zur Auswahl:

30+6* Monate zu	€	436,-
20+4* Monate zu	€	624,-
15+3* Monate zu	€	800,-
12+2* Monate zu	€	1.000,-

* bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile

- **Einkommensabhängige Variante:** 12+2 Monate (bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile) Höhe: 80% des letzten Nettoeinkommens (mind. € 1.000,- / max. € 2.000,- pro Monat).
- **Achtung:** Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist ein Zuverdienst bis max. € 6.100,- pro Kalenderjahr möglich.
- **Für alle pauschalen Varianten gilt:** Alternativ zur bestehenden Zuverdienstgrenze von € 16.200,- pro Kalenderjahr ist auch ein individueller Zuverdienst möglich in Höhe von 60% der maßgeblichen Einkünfte (Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde).
- **Beihilfe:** (gilt für Geburten ab 1.1.2010) Kann zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld für max. 1 Jahr bezogen werden. Die Höhe beträgt € 180,- pro Monat. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Bezieher € 6.100,- pro Kalenderjahr, für den Partner € 16.200,00 pro Kalenderjahr.

Familienförderung

Familienbeihilfe (monatlich)

Für das erste Kind:

• Ab Monat der Geburt	€	105,40
• Ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das: das 3. Lebensjahr vollendet.....	€	112,70
das 10. Lebensjahr vollendet	€	130,90
• Für Kinder in Berufsausbildung ab Vollendung des 19. bis zum 24. Lebensjahr (Studierende müssen Studienerfolg nachweisen)	€	152,70

Die Familienbeihilfe erhöht sich:

• wenn sie für 2 Kinder bezogen wird, mtl. um	€	12,80
• 3 Kinder	€	47,80
• 4 Kinder	€	97,80
• für jedes weitere Kind	€	50,-
• Pro erheblich behindertem Kind erhöhen sich vorige Beträge mtl. um ..	€	138,30
• Im September gibt es für Kinder von 6–15 Jahren ein Schulstartgeld von ..	€	100,-
• Verdienstgrenze: Zu versteuerndes Jahreseinkommen ab dem 18. Lebensjahr des Kindes (ohne Lehrlingsentschädigung und Waisenpension)	€	10.000,-

- **Kinderabsetzbeträge:** Absetzbeträge für Kinder, für die man Familienbeihilfe bezieht, werden mit dieser ausbezahlt; Höhe: einheitlich pro Kind € 58,40 monatlich.
- **Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag AVAB:** Bei 1 Kind € 494,-, bei 2 Kindern € 669,- plus jeweils € 220,- für das 3. und jedes weitere Kind.
- **Kinderfreibetrag:** Pro Kind jährlich € 220,-. Bei Beantragung durch beide Elternteile pro Kind jährlich je € 132,-.
- **Mehrkindzuschlag:** Der Mehrkindzuschlag steht zu, wenn man für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezieht und das Familieneinkommen € 55.000,- nicht übersteigt. Er beträgt € 20,- mtl. für das dritte und jedes weitere Kind.
- **Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** Maximal € 2.300,- jährlich für jedes Kind bis zum Alter von 10 bzw. 16 Jahren bei behinderten Kindern. Voraussetzung: Betreuung durch eine Kinderbetreuungseinrichtung oder durch pädagogisch qualifizierte Personen.
- **Unterhaltsabsetzbetrag:** Wer nachweislich für ein nicht haushaltszugehöriges Kind Unterhalt leistet, dem gebühren für das erste Kind € 29,20, das zweite Kind € 43,80 und jedes weitere Kind € 58,40.
Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag mit Kinderzuschlägen, Kinderfreibetrag, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungskosten und Unterhaltsabsetzbetrag sind bei der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen.

Ausgleichszulagen-Richtsätze

1. Alleinstehende Pensionisten	€	814,82
2. Ehepaare im gemeinsamen Haushalt.....	€	1.221,68
3. Erhöhung pro Kind um	€	125,72
4. Waisen bis zum 24. Lebensjahr	€	299,70
5. Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€	450,-
6. Waisen über dem 24. Lebensjahr	€	532,56
7. Doppelwaisen über dem 24. Lebensjahr	€	814,82

Geringfügigkeitsgrenzen gem. § 5 ASVG

Das Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es:

1. Für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und das Entgelt für einen Arbeitstag im Durchschnitt € 28,89 brutto, insgesamt jedoch höchstens brutto € 376,26 beträgt oder
2. auf unbestimmte Zeit bzw. mindestens einen Kalendermonat vereinbart ist und das Entgelt monatlich nicht mehr beträgt als brutto € 376,26. Diese Geringfügigkeitsgrenzen gelten auch für **freie Dienstverhältnisse** (§ 4 (4) ASVG)!

Versicherungspflicht (Unfall-, Kranken-, Pensionsvers.; nicht Arbeitslosenvers.; 14,20% bzw. 14,07%) besteht auch, wenn aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen (auch freie Dienstverhältnisse) obige Entgeltgrenzen überschritten werden. Beiträge können auf Antrag sofort oder im Nachhinein (GKK-Vorschreibung) bezahlt werden.

Der Dienstgeber hat auch bei geringfügig Beschäftigten (auch freien Dienstnehmern) den Unfallversicherungsbeitrag zu leisten und daher Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse zu erstatten.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter und Angestellte

	Arbeiter-Anteil	Angestellten-Anteil
Krankenversicherung	3,95%	3,82%
Arbeitslosenversicherung.....	3,00%	3,00%
Pensionsversicherung.....	10,25%	10,25%
AK-Umlage	0,50%	0,50%
WohnbauförderungsB.	0,50%	0,50%
Insgesamt AN-Anteil	18,20%	18,07%

SV-Beitrag für freie Dienstnehmer: 17,62% AN-Anteil

Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung

Monatlich brutto bis € 1.186,-	0%
über € 1.186,- bis € 1.294,-	1%
über € 1.294,- bis € 1.456,-	2%
über € 1.456,-	3%

Beiträge in der freiwilligen Versicherung

- Freiwillige Krankenversicherung: Mindestbeitrag€ 50,15
Höchstbeitrag€ 359,64
- Freiwillige Pensionsversicherung: Mindestbeitrag€ 157,25
Höchstbeitrag€ 1.125,18
- Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte einheitlich€ 53,10

Höchstbeitragsgrundlage

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung: monatlich € 4.230,-

Auf Grund der neuen pensionsrechtlichen Bestimmungen ist eine fixe Höchstpension nicht mehr errechenbar. Sofern man aber mindestens 24 Jahre mit der Höchstbeitragsgrundlage versichert war, kann man bei Inanspruchnahme einer Pension nach der Regelung für Langzeitversicherte nach 45 Beitragsjahre mit max. € 2.940,10 brutto rechnen.

Pflegegeld

Pflegegeld je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit:

- Stufe 1: € 154,20 / Stufe 2: € 284,30
- Stufe 3: € 442,90 / Stufe 4: € 664,30
- Stufe 5: € 902,30 / Stufe 6: € 1.260,-
- Stufe 7: € 1.655,80